

## Dringliche Interpellation betreffend Liegenschaft Artherstrasse 19

Am 18. Mai 2003 findet die Volksabstimmung über den Erwerb der Liegenschaft Artherstrasse 19 statt. Diese umfasst 3'462 m<sup>2</sup> und befindet sich in der Wohn- und Gewerbezone WG 3 mit einer Ausnutzungsziffer von 0,80. Der durch ein neutrales Schätzungsgremium ermittelte Landwert von Fr. 1680.- pro Quadratmeter basiert auf dieser Ausnutzungsziffer (Geschossfläche von 3116 m<sup>2</sup>, oberirdisches Bauvolumen 10'165 m<sup>3</sup>). In seiner Vorlage an den Grossen Gemeinderat hielt der Stadtrat unmissverständlich fest: „Die Villa Stadlin selbst ist als Abbruchobjekt zu qualifizieren.“

Nachdem bei der Beratung des Geschäftes im Grossen Gemeinderat die Prüfung der Erhaltung der Villa Stadlin durch die kantonale Denkmalpflege postuliert wurde, stellt sich die Frage nach dem angemessenen Preis der Liegenschaft erneut. Ein gutes Drittel der Liegenschaft könnte nicht voll genützt werden, so dass sich eine Reduktion des Kaufpreises um 1 bis 1,5 Mio. Franken aufdrängen würde. Dies insbesondere auch deshalb, weil das Abbruchobjekt nur mit extrem hohen Kosten einer neuen, alters- und behindertengerechten Nutzung dienstbar gemacht werden könnte.

Daher stelle ich dem Stadtrat vorgängig der Volksabstimmung die beiden nachstehenden Fragen:

1. Ist der Stadtrat bereit, eine Erklärung abzugeben, dass er sich mit allen politischen und rechtlichen Mitteln gegen die denkmalpflegerische Erhaltung der Villa Stadlin engagieren will?
2. Ist der Stadtrat bereit, den Kaufvertrag mit der Bürgergemeinde durch eine Bestimmung zu ergänzen, dass der Kaufpreis im Falle einer denkmalpflegerischen Erhaltung der Villa Stadlin eine Reduktion um mindestens 1 Mio. Franken erfährt, nach nochmaliger Konsultation der Schätzungsexperten?

Der Interpellant ist dem Stadtrat für eine sofortige mündliche Beantwortung an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 6. Mai 2003 dankbar.

Parlamentarischer Vorstoss GGR	
Eingereicht	5.5.03
Abgelehnt	5.5.03
Abgabe an Dept.	5.5.03
Bekanntgabe im GGR	6.5.03
GK Nr.	

